

# Allgemeine Einspeisebedingungen Photovoltaik



für die Abnahme von elektrischer Energie und Herkunftsnachweisen aus Photovoltaikanlagen des Anlagenbetreibers im Netzbereich der Netz Niederösterreich GmbH (im Folgenden kurz „Netzbetreiber“) durch EVN Energievertrieb GmbH & Co KG (im Folgenden kurz „EVN“ genannt), gültig ab 19.01.2024 (im Folgenden kurz „Allgemeine Einspeisebedingungen“ genannt).

EVN hält ausdrücklich fest, dass der in diesen Allgemeinen Einspeisebedingungen verwendete Begriff „Anlagenbetreiber“ sowohl für Kundinnen als auch für Kunden steht. Die Unterscheidung konnte aus Gründen der Lesbarkeit nicht durchgehend getroffen werden.

Die Allgemeinen Einspeisebedingungen und Preisblätter liegen in ihrer jeweils gültigen Fassung bei EVN zur Einsichtnahme bereit und können vom Anlagenbetreiber im Internet jederzeit unter [www.evn.at/sonnenstrom](http://www.evn.at/sonnenstrom) abgerufen werden. EVN übermittelt dem Anlagenbetreiber auf sein Verlangen unentgeltlich ein Exemplar.

## 1 Gegenstand des Vertrages

1.1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Abnahme von elektrischer Energie und Herkunftsnachweisen aus der Photovoltaikanlage des Anlagenbetreibers durch EVN.

1.2. Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Abnahme ab dem nach den Marktregeln frühestmöglichen Zeitpunkt. Erfüllungsort ist der technisch geeignete Entnahmepunkt in der Regelzone, in der die Photovoltaikanlage des Anlagenbetreibers liegt. Mit Abnahmebeginn wird der Anlagenbetreiber Mitglied jener Bilanzgruppe, der EVN angehört. Die Netznutzung bildet keinen Gegenstand des Vertrages.

## 2 Vertragsabschluss

2.1. Dieser Vertrag kommt dadurch zustande, dass das vom Anlagenbetreiber rechtsverbindlich gestellte Angebot, dem das gültige Netzvertragsdokument beiliegt, durch EVN binnen 21 Tagen nach Zugang angenommen wird. Wird das Angebot nach Vorlage des gültigen Netzvertragsdokuments von EVN erstellt, kommt der Vertrag zustande, wenn der vom Anlagenbetreiber rechtsverbindlich unterfertigte Vertrag innerhalb der festgelegten Frist bei EVN einlangt.

2.2. Vertragserklärungen der EVN bedürfen gegenüber Unternehmern im Sinne des KSchG der Schriftform. Die Unterschrift kann entfallen, wenn sie mit Einrichtungen der Datenverarbeitung ausgefertigt wird. Vertragserklärungen des Anlagenbetreibers bedürfen keiner besonderen Form. EVN kann zu Beweiszwecken eine schriftliche Erklärung des Anlagenbetreibers verlangen. Ausgenommen von diesem Verlangen sind sämtliche relevante Willenserklärungen für die Einleitung und Durchführung des Wechsels, soweit diese durch einen Anlagenbetreiber ohne Lastprofilzähler elektronisch im Wege einer von EVN eingerichteten Website formfrei erklärt wurden und die Identifikation und Authentizität des Anlagenbetreibers sichergestellt ist.

## 3 Abnahmeumfang

3.1. Der Anlagenbetreiber verkauft seine gesamte aus der im Vertrag angeführten Photovoltaikanlage erzeugten elektrischen Energie einschließlich der gesamten anfallenden Herkunftsnachweise, jeweils exklusive Kraftwerkseigenbedarf und Eigenverbrauch sowie Abgabe an eine Energiegemeinschaft an EVN. EVN verpflichtet sich, während der gesamten Vertragsdauer gemäß Punkt 11. zur Abnahme dieser elektrischen Energie und Herkunftsnachweise.

3.2. Die Abnahme der elektrischen Energie und Herkunftsnachweise erfolgt auf Basis der tatsächlich in das öffentliche Netz eingespeisten elektrischen Energie. Der Anlagenbetreiber hat im Zuge der Angebotsstellung gem. 2.1. die geplante bzw. installierte Engpassleistung der Photovoltaikanlage in kW (kVA) gemäß Netzvertragsdokument und falls bereits bekannt in kWp bekannt zu geben. Weiters verpflichtet sich der Anlagenbetreiber, EVN während der Vertragslaufzeit über Änderungen der installierten Engpassleistung der

Photovoltaikanlage in kWp unter Angabe der Zählpunktbezeichnung für die Netzeinspeisung zu informieren. Der Anlagenbetreiber informiert gleichfalls, wenn er mit der Anlage einer Energiegemeinschaft beitrifft oder sich bei der Datenübertragung der Zählerwerte für die Opt-out-Option entscheidet. Darüber hinaus informiert der Anlagenbetreiber über die Installation eines Batteriespeichers an der Anlage. Kommt der Anlagenbetreiber diesen Verpflichtungen nicht nach, wird der Anlagenbetreiber EVN und/oder deren vertretungsbefugten Organe hinsichtlich aller hieraus ergebenden Ansprüche Dritter (insbesondere behördlicher oder gerichtlich verhängter Geldstrafen) schad- und klaglos halten. Klarstellend wird festgehalten, dass hierdurch die Pflichten des Anlagenbetreibers gegenüber dem Netzbetreiber unberührt bleiben.

## 4 Ausstellung und Übergabe der Herkunftsnachweise

4.1. Der Anlagenbetreiber erteilt EVN die im Abnahmevertrag integrierte Vollmacht zur Ausstellung der Herkunftsnachweise in der Herkunftsnachweisdatenbank durch die Regulierungsbehörde sowie zur Anmeldung der EVN als Anlagenbevollmächtigte und Benützung der Anlage bei der Herkunftsnachweisdatenbank der Regulierungsbehörde, damit für die Dauer des Vertrages die Herkunftsnachweise nach deren Ausstellung automatisch an EVN übergeben werden. Klargestellt wird, dass es nicht im Verantwortungsbereich der EVN liegt, die Anmeldung der Stammdaten der Anlage bei der Herkunftsnachweisdatenbank durchzuführen.

4.2. Darüber hinaus verpflichtet sich der Anlagenbetreiber, gemeinsam mit dem rechtsverbindlich gestellten Angebot eine Kopie des gültigen Netzvertragsdokuments für die vertragsgegenständliche Photovoltaikanlage an EVN zu übermitteln. Für den Fall, dass der Anlagenbetreiber dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist EVN berechtigt, direkt beim zuständigen Netzbetreiber eine Kopie des gültigen Netzvertragsdokuments anzufordern.

## 5 Ausnahmen von der Abnahmeverpflichtung

Die Abnahmeverpflichtung von EVN besteht nicht, soweit EVN an der Abnahme von elektrischer Energie und/oder Herkunftsnachweisen durch höhere Gewalt gehindert ist oder soweit Hindernisse vorliegen, die sich im Bereich des Netzbetreibers oder des Anlagenbetreibers befinden.

## 6 Haftung

EVN haftet gegenüber dem Anlagenbetreiber für durch sie selbst oder durch eine ihr zurechenbare Person schuldhaft zugefügte Personenschäden. Für sonstige Schäden haftet EVN im Falle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes. Im Falle bloß leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung für sämtliche Schäden – ausgenommen Personenschäden – mit einem Höchstbetrag von 2.500 Euro pro Schadensfall begrenzt. Netzbetreiber sind keine Erfüllungsgehilfen der EVN.

## 7 Preise

Das Entgelt für die Abnahme von elektrischer Energie und Herkunftsnachweisen richtet sich nach den jeweils vereinbarten Preisen. Der Anlagenbetreiber hat gegenüber EVN alle für die Bemessung des Preises notwendigen Angaben zu machen.

## 8 Vertragskonformes Einspeiseverhalten

8.1. Der Abnahmevertrag und der vereinbarte Preis setzen ein vertragskonformes Einspeiseverhalten voraus. Ein vertragskonformes Einspeiseverhalten wird wie folgt definiert:

8.2. Die aus der vertragsgegenständlichen Anlage in das öffentliche Netz eingespeiste Menge weicht innerhalb eines Quartals, jeweils beginnend mit 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. nicht mehr als 20 % vom gemäß dem beim Clearing anzuwendenden standardisierten Lastprofil für die Einspeisung aus Photovoltaikanlagen E1 ab.

8.3. Die aus der vertragsgegenständlichen Anlage in das öffentliche Netz eingespeiste Menge wird innerhalb eines Kalenderjahres maximal mit einem Anteil von 40 % an Wochenenden (Sa 00:00 bis So 24:00) und Feiertagen (gesetzliche österreichische Feiertage) eingespeist.

## **9 Anpassung von Ausgangswerten**

9.1. EVN ist berechtigt beim Vergütungsmodell SonnenStrom Monat den Ausgangswert P0 nach billigem Ermessen neu zu bestimmen. Dies kann insbesondere erfolgen

- wenn das beim Clearing anzuwendende standardisierte Lastprofil für die Einspeisung aus Photovoltaikanlagen E1 zukünftig durch ein anderes standardisiertes Lastprofil ersetzt wird.
- wenn ein Verstoß gegen das vertragskonforme Einspeiseverhalten gemäß Punkt 8. vorliegt.

9.2. EVN ist berechtigt beim Vergütungsmodell SonnenStrom Monat den Ausgangswert P0 auf jenen Ausgangswert anzupassen, der der Eigenschaft der vertragsgegenständlichen Anlage entspricht. Dies kann erfolgen

- wenn die Anlage während der Vertragslaufzeit Teil einer Energiegemeinschaft (z.B. GEA, EEG oder BEG) wird oder
- die Anlage auf über 50 kW vergrößert wird.

9.3. Anpassungen von Preisen gemäß diesem Punkt 9. werden dem Anlagenbetreiber durch ein individuell adressiertes Schreiben oder auf dessen Wunsch elektronisch mitgeteilt. Sofern der Anlagenbetreiber der Änderung nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich widerspricht, wird nach Ablauf dieser Frist die Änderung zu dem von EVN mitgeteilten Zeitpunkt, der nicht vor dem Zeitpunkt der Versendung der Änderungserklärung liegen darf, für den bestehenden Vertrag wirksam. Widerspricht der Anlagenbetreiber der Änderung binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich, endet der Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 5 Wochen, gerechnet ab Versendung der Änderungserklärung. Der Anlagenbetreiber ist auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie die eintretenden Folgen im Rahmen der Änderungserklärung besonders hinzuweisen.

## **10 Abrechnung und Bezahlung**

10.1. Die Abrechnung der von EVN abgenommenen elektrischen Energie und Herkunftsnachweise erfolgt in möglichst gleichen Zeitabständen.

10.2. Der Anlagenbetreiber hat EVN seine Bankverbindung sowie einen allfälligen abweichenden Rechnungsempfänger für die Zwecke der Abrechnung schriftlich bekannt zu geben.

10.3. Gutschriften bzw. Rechnungen sind binnen 14 Tagen nach Zugang gutzubringen bzw. zur Zahlung fällig. Liegt im Falle eines Guthabens keine Bankverbindung für die Überweisung des Guthabens vor, hat der Anlagenbetreiber diese schriftlich bekannt zu geben.

10.4. Einsprüche gegen die Abrechnung haben innerhalb von drei Monaten nach Erhalt zu erfolgen, spätere Einwände sind unbeachtlich, es sei denn die Unrichtigkeiten sind für den Anlagenbetreiber nicht oder nur schwer feststellbar. Dies schließt eine gerichtliche Anfechtung nicht aus.

10.5. Sämtliche derzeit bestehende oder künftig allenfalls hinzukommende Steuern, Abgaben, Zuschläge, Gebühren, Beiträge, Netzdienstleistungen und sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und/oder der Abwicklung des Vertrages stehen und zu deren Aufwendung und/oder Tragung EVN aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen verpflichtet ist, sind vom Anlagenbetreiber zu tragen.

10.6. Sofern EVN vom örtlich zuständigen Netzbetreiber für die Einspeisungsmenge des Anlagenbetreibers in das öffentliche Netz nur Jahreswerte erhält, wird EVN diese Jahreswerte anhand des vom Netzbetreiber zugewiesenen standardisierten Lastprofils und jeweils gültigen Standardlastprofil-Gewichtung auf Kalendermonatswerte aufteilen und für die Abrechnung heranziehen. Netzbetreiber sind verpflichtet, dem Netzbetreiber auf dessen Verlangen bekannt zu geben, welches Lastprofil der Anlage des Netzbetreibers zugewiesen wurde.

## **11 Vertragsdauer und Kündigung**

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen jederzeit schriftlich gekündigt werden.

## **12 Loyalität und Unterstützung**

Die Vertragspartner werden den Vertrag loyal erfüllen und auch in sonstigen Handlungen die Interessen des anderen Vertragspartners gebührend berücksichtigen. Bei allfälligen Meinungsverschiedenheiten sind alle Wege einer gütlichen Einigung zu versuchen. Sie verpflichten sich weiters zur gegenseitigen Unterstützung bei allen im Zusammenhang mit der Abwicklung dieses Vertrages notwendigen Aktivitäten, insbesondere gegenüber Dritten.

## **13 Vertraulichkeit**

Die Vertragspartner werden sämtliche im Zusammenhang mit der Abwicklung und Erfüllung bekannt werdenden Informationen vertraulich behandeln und keinem Dritten gegenüber offenlegen. Ausgenommen davon ist lediglich eine Offenlegung gegenüber Behörden und Gerichten sowie gegenüber Unternehmen, mit denen EVN gemäß § 189a Z 8 UGB verbunden ist, sowie letztlich gegenüber Dritten, soweit dies zur Vertragsabwicklung notwendig ist.

## **14 Schriftlichkeit und Zustellung**

14.1. Allfällige Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Fall des Abgehens vom Schriftformerfordernis.

14.2. Sämtliche rechtsgeschäftliche Erklärungen und Schriftstücke können rechtswirksam an die zuletzt EVN vom Anlagenbetreiber bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse zugestellt werden, wenn der Anlagenbetreiber eine Änderung seiner Anschrift oder E-Mail-Adresse nicht bekannt gegeben hat und EVN keine andere Anschrift oder E-Mail-Adresse des Anlagenbetreibers bekannt ist.

## **15 Marktregeln und Teilungültigkeit**

Sollten einzelne Bedingungen dieses Vertrages den sogenannten „Marktregeln“ – das ist die Summe aller Vorschriften, Regelungen und Bestimmungen auf gesetzlicher Basis, die Marktteilnehmer im Elektrizitätsmarkt einzuhalten haben, um ein geordnetes Funktionieren dieses Marktes zu ermöglichen und zu gewährleisten – sowie den von der Energie-Control Austria veröffentlichten „Sonstige Marktregeln Strom“ widersprechen oder dieser Vertrag keine Regelung enthalten, so vereinbaren die Vertragspartner schon jetzt die Anpassung dieses Vertrages an die gültigen Marktregeln.

Sollte eine sonstige Bestimmung dieses Vertrags rechtsungültig sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die rechtsungültige Bestimmung durch eine in wirtschaftlicher Hinsicht sinngemäße – möglichst gleichkommende – Bestimmung zu ersetzen.

## **16 Namensänderung bzw. Änderung des Firmenwortlauts oder der Rechtsform**

Die Vertragspartner sind verpflichtet, jede Namensänderung bzw. jede Änderung des Firmenwortlauts oder der Rechtsform dem anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## **17 Umsatzsteuer**

17.1. Der Anlagenbetreiber hat schriftlich mitzuteilen, ob er aufgrund überwiegender Privatnutzung bei Überschusseinspeisung (Nichtunternehmer im Sinne des UStG 1994) oder persönlicher Steuerbefreiung (Kleinunternehmerregelung) keine Behandlung als umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer wünscht, weshalb bei der unter Punkt 10. angeführten Abrechnung und Bezahlung keine Umsatzsteuer vergütet wird.

17.2. Wünscht der Anlagenbetreiber eine Behandlung als umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer, hat er dies, unter Angabe seiner Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID), schriftlich mitzuteilen. Diesfalls geht aufgrund der Umsatzsteuerbetrugsbekämpfungsverordnung vom 26.11.2013 die Steuerschuld auf die EVN als Leistungsempfänger über, weshalb bei der unter Punkt 10. angeführten Abrechnung und Bezahlung ebenfalls keine Umsatzsteuer vergütet wird. Dies ändert jedoch nichts daran, dass diese Umsätze vom Anlagenbetreiber gegenüber dem Finanzamt zu erklären sind. Die Behandlung als umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer findet erst ab dem Zeitpunkt dieser Mitteilung statt.

17.3. Erfolgt die Netzeinspeisung im Rahmen einer land- und forstwirtschaftlichen Umsatzsteuer-Pauschalierung, hat der Anlagenbetreiber dies schriftlich mitzuteilen. Diesfalls erfolgt die Vergütung der Umsatzsteuer zum jeweils geltenden Steuersatz. Die Behandlung als umsatzsteuerlich pauschalierter Land- und Forstwirtschaft findet erst ab dem Zeitpunkt dieser Mitteilung statt.

17.4. Sollte sich aufgrund der im jeweiligen Preisblatt beschriebenen Preisermittlung ein negativer monatlicher Abnahmepreis ergeben, liegt umsatzsteuerlich eine Entsorgungsleistung seitens EVN vor. Diese Leistung hat EVN mit 20% Umsatzsteuer an den Anlagenbetreiber zu verrechnen.

## **18 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Streitschlichtung**

18.1. Es gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UNK).

18.2. Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten entscheidet das am Sitz von EVN sachlich zuständige Gericht, soweit die Streitigkeit nicht im Verhandlungswege oder durch ein vereinbartes Schiedsgericht bereinigt wird.

18.3. Während der Dauer von Streitigkeiten dürfen die von den Vertragspartnern zu erbringenden Leistungen nicht zurückgehalten werden. Hiervon unberührt ist das Zurückbehaltungsrecht der Vertragspartner im Falle eines Liefer- oder Zahlungsverzuges des jeweils anderen Vertragspartners.

## **19 Rechtsnachfolge**

19.1. Beide Vertragspartner sind berechtigt, mit Zustimmung des anderen Vertragspartners, die nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf, diesen Vertrag mit allen Rechten und Pflichten ganz oder teilweise auf etwaige Rechtsnachfolger verbindlich zu übertragen.

19.2. Der übertragende Vertragspartner wird von den durch diesen Vertrag übernommenen Verpflichtungen erst frei, wenn der Nachfolger in diese Verpflichtungen rechtsverbindlich eingetreten ist. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die mangelnde oder schlechtere Bonität des Nachfolgers oder wenn der in Aussicht genommene Rechtsnachfolger nicht in der Lage ist, die Verpflichtungen aus diesem Vertrag vollumfänglich zu erfüllen. Das Übertragungsrecht gilt auch für Fälle wiederholter Rechtsnachfolge.

## **20 Berechnungsfehler**

20.1. Wenn Fehler in der Ermittlung des Abrechnungsbetrages festgestellt werden, muss EVN den zu wenig berechneten Betrag nachzahlen oder der Anlagenbetreiber den zu viel berechneten Betrag erstatten.

20.2. Wenn das Ausmaß des Berechnungsfehlers nicht einwandfrei feststellbar ist, ermittelt EVN das Ausmaß der Abnahme von elektrischer Energie und Herkunftsnachweisen nach folgenden Verfahren, wobei das erste tatsächlich anwendbare Verfahren heranzuziehen ist:

- a. Durch Berechnung der Durchschnittsabnahme. Bei diesem Verfahren werden die Durchschnittsabnahme vor der letzten fehlerfreien Erfassung und die Durchschnittsabnahme nach der Feststellung des Fehlers zugrunde gelegt.
- b. Durch Schätzung aufgrund einer in einem vergleichbaren Zeitraum aufgetretenen Abnahme.

Hierbei müssen die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden. Ansprüche auf Nachzahlung oder Rückerstattung sind auf drei Jahre beschränkt.

## **21 Vorzeitige Vertragsauflösung**

Die Vertragspartner können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung vorzeitig auflösen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere,

- a. vorbehaltlich entgegenstehender zwingender gesetzlicher Beschränkungen, die wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage eines Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungseinstellungserklärungen, Nichteröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens oder außergerichtlicher Ausgleichvereinbarung eines Vertragspartners,

b. wesentliche Vertragsverletzungen – insbesondere bei Liefer- oder Zahlungsverzug – und Nichtherstellung des vertragsgemäßen Zustandes, wenn dies vier Wochen vorher angekündigt wird,

c. ein nicht vertragskonformes Einspeiseverhalten (siehe Punkt 8.),

d. die Kündigung des Stromliefervertrages mit EVN an der gleichen Messeinrichtung der vertragsgegenständlichen Photovoltaikanlage,

e. wenn ein Vertragspartner gegen eine Übertragung der Rechte und Pflichten durch den jeweils anderen Vertragspartner auf etwaige Rechtsnachfolger aus wichtigem Grund widerspricht (siehe Punkt 19.),

f. wenn EVN für die vertragsgegenständliche Photovoltaikanlage aus Gründen, die nicht von EVN zu vertreten sind, keine Herkunftsnachweise erhält oder

g. wenn der Anlagenbetreiber nicht mehr Eigentümer oder Betreiber der vertragsgegenständlichen Photovoltaikanlage ist. Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, den Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer solchen Änderung EVN unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## **22 Änderungen der Allgemeinen Einspeisebedingungen**

EVN ist zu Änderungen der Allgemeinen Einspeisebedingungen berechtigt. Die Änderungen werden dem Anlagenbetreiber durch ein individuell adressiertes Schreiben oder auf dessen Wunsch elektronisch mitgeteilt. Sofern der Anlagenbetreiber der Änderung nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich widerspricht, wird nach Ablauf dieser Frist die Änderung zu dem von EVN mitgeteilten Zeitpunkt, der nicht vor dem Zeitpunkt der Versendung der Änderungserklärung liegen darf, für den bestehenden Vertrag wirksam. Widerspricht der Anlagenbetreiber der Änderung binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich, endet der Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 5 Wochen, gerechnet ab Versendung der Änderungserklärung. Der Anlagenbetreiber ist auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie die eintretenden Folgen im Rahmen der Änderungserklärung besonders hinzuweisen.